



Lübeck, 22.12.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Verfahrensregeln für Gesellschafterentscheidungen in der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) gem. § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung (B.1.1 Lübecker Public Corporate Governance Kodex)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.01.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) gilt ab sofort folgendes Verfahren:

1. Der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck wird fortlaufend über die wirtschaftliche Entwicklung der EZL einschließlich des Inhalts der Quartalsberichte unterrichtet.
2. In Angelegenheiten, in denen die Gesellschafterversammlung der EZL eine Entscheidung zu treffen hat, wird die jeweilige Angelegenheit dem Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck zur Empfehlung vorgelegt.
3. Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der EZL folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:
 - diejenigen Beschlüsse, zu denen der Werkausschuss EBL keine vorherige Empfehlung abgegeben hat;
 - diejenigen Beschlüsse, bei denen von einer Empfehlung des Werkausschusses abgewichen werden soll.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

1.300: keine rechtlichen Bedenken
3.030: Zustimmung
3.700: Zustimmung, Anregungen eingearbeitet.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die EZL ist eine Eigengesellschaft (100 %) der Hansestadt Lübeck. Gesellschaftszweck der EZL sind Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit, ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.

Die Beteiligung ist innerhalb der Stadtverwaltung wirtschaftlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) zugeordnet.

Die EZL ist eine kleine Gesellschaft mit überschaubarem Aufgabenbereich. Ein eigener Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nicht. Deshalb greifen die grundsätzlichen Verfahrensregeln für Gesellschafterentscheidungen gemäß § 9 Abs. 5 Hauptsatzung und Abschnitt B.1.1 PCGK (Gesellschaftervotum gemäß Empfehlung des Aufsichtsrats, ansonsten Hauptausschussentscheidung) bei der EZL nicht.

Gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung und Abschnitt B.1.1 PCGK legt der Bürgermeister in einem solchen Fall dem Hauptausschuss einen gesonderten Verfahrensvorschlag für Gesellschafterentscheidungen vor. Im Fall der EZL bestehen bereits Verfahrensregeln (Hauptausschuss, 25.01.2011), die zunächst bis zur Einführung des PCGK gelten sollten (Anlage).

Mit der Neufassung der Verfahrensregeln werden die für die übrigen Gesellschaften geltenden, inzwischen durch PCGK-Einführung und Aufnahme in die Hauptsatzung formal festgeschriebenen Regelungen so weit wie möglich auf die EZL übertragen. An die Stelle eines Aufsichtsrates tritt insoweit der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. Der fachliche Bezug zur EZL ist gegeben: Die EZL ist in den Entsorgungsbetrieben bilanziert und als „Tochterunternehmen“ eng mit den EBL verflochten. Die Geschäftsführung der EZL besorgt nebenamtlich der Spartenleiter Abfallwirtschaft.

Anlagen:

1. geltende Verfahrensregeln, die abgelöst werden sollen

Bürgermeister Bernd Saxe

zu **TOP 17.1**
der Sitzung des Hauptausschusses am 25.01.2011

**Verfahrensregeln zur Beteiligung des Hauptausschusses bzw. des Werkausschusses in
Angelegenheiten der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH**

Die zum 1.1.2010 durch Übernahme der Recycling Centrum Lübeck GmbH entstandene Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) war als Beteiligung (Tochtergesellschaft) der Stadtreinigung Lübeck GmbH zugeordnet worden. Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten nahm der Aufsichtsrat der Stadtreinigung Lübeck GmbH (SRL) sowie die Gesellschafterversammlung der SRL wahr. Für die EZL war – die Gesellschaft ist relativ klein, ihr Aufgabenbereich überschaubar – kein eigenständiger Aufsichtsrat gebildet worden.

Durch Entscheidung der Bürgerschaft vom 25. März 2010 war die SRL zum 22. Juni 2010 in die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) rückgegliedert worden.

Damit verlor die EZL den bisher für sie zuständigen Aufsichtsrat.

Die Bürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 27. November 2008 bis zur Herbeiführung eines Beschlusses zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Regelungen zur Beteiligung des Hauptausschusses getroffen. Dabei – zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mit mehr als 25 % beteiligt war, ohne dass ein Aufsichtsrat bestand – war der hier eingetretene Fall noch nicht geregelt worden.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. November 2010 anlässlich der Unterrichtung über den zum 1. Dezember 2010 notwendigen Wechsel in der Geschäftsführung der EZL dahingehend geäußert, durch den Bürgermeister einen Regelungsvorschlag für dieses Organproblem vorgelegt zu erhalten.

Aus diesem Grund wird, bis die Bürgerschaft das Verfahren durch Beschlussfassung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) festlegt, für die EZL folgende Regelung getroffen:

Verfahrensregeln

1. Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe wird fortlaufend über die wirtschaftliche Entwicklung der EZL einschließlich des Inhalts der Quartalsberichte unterrichtet. (Zuständigkeit aus § 6 der Hauptsatzung – die EZL ist als Beteiligung dem Sondervermögen der EBL zugeordnet und wird dort bilanziert.)
2. In Angelegenheiten, in denen die Gesellschafterversammlung der EZL eine Entscheidung zu treffen hat (im Regelfall: Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresergebnisses, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers etc.) wird dem Hauptausschuss als zuständigem Beteiligungsausschuss berichtet.
3. Auf der Grundlage dieses Berichtes entscheidet der Hauptausschuss, ob im Einzelfall ein Beschluss für notwendig gehalten wird.